

**Benutzungsordnung für die Stadtbücherei
Am Markt 7
65795 Hattersheim am Main**

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hattersheim am Main. Sie dient der allgemeinen Information, der beruflichen und politischen Bildung und der Freizeitgestaltung. Jede Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung kostenfrei zu nutzen und unentgeltlich Medien auszuleihen.

2. Mitgliedschaft / Anmeldung

Die Mitgliedschaft in der Bücherei wird durch Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages (Förderbeitrag), dessen Höhe durch die jeweils geltende Benutzungsordnung festgelegt wird, erworben. Gegen Vorlage eines amtlichen Dokumentes wird ein Benutzerausweis „**LeseCard**“ ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr (Monatsende) und wird jeweils um 1 Jahr verlängert. Kinder ab dem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.

Der Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) beträgt pro Jahr für
Erwachsene 5,50 €,
Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren 2,60 €

Die **LeseCard** ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer/innen die jeweils gültige Benutzungsordnung an.

Der Verlust der **LeseCard**, sowie jeder Namens- und Wohnsitzwechsel, müssen angezeigt werden. Für die Ausstellung einer **Ersatz-LeseCard** wird eine Gebühr für Erwachsene von 5,50 € und für Kinder 2,60 € erhoben.

Die **LeseCard** ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind und die Stadtbücherei die Herausgabe verlangt.

3. Elektronische Datenspeicherung

Die Stadtbücherei speichert - unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogenen Daten: Namen, Vornamen, Adressen, Geburtsdaten, Wohnsitz.

Diese Daten werden **nur** für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe der **LeseCard** werden alle erfassten Daten, nach Ablauf des Jahres indem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

Mit der Anmeldung erteilt der Benutzer seine Einwilligung in die Speicherung der betroffenen Daten durch die Stadtbücherei.

4. Leihfrist / Verlängerungen

Die Anzahl der Entleihungen von Büchern, Cassetten, Hörspielen, Spielen und Zeitschriften, im Folgenden als Medien bezeichnet, wird nur in Ausnahmefällen beschränkt.

Die Leihfrist für Zeitschriften, Kinder-Cassetten, CDs und Spiele beträgt 14 Tage, für DVDs 8 Tage.

Bei allen anderen Medien beträgt die Leihfrist vier Wochen.

Auf Wunsch kann sie bis zu zwei Mal verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen durch andere Benutzer/innen vorliegen.

5. Überschreiten der Leihfrist

Die entliehenen Medien sind am Tage des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben.

Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an, auch wenn Benutzer/innen keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

Pro Medium und angefangener Woche:

1. Woche: 1,10 € (1. Mahnung)

3. Woche: 2,10 € (2. Mahnung)

5. Woche: 3,50 € (3. Mahnung)

Anschliessend: Vollstreckung

Vor der Rückgabe angemahnter Medien und der Begleichung der Gebühren sind weitere Entleihungen an den/die Benutzer/in nicht zulässig.

6. Behandlung entliehener Medien / Ersatzleistung

Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung eines Mediums sind unverzüglich bekannt zu geben, sie verpflichten zu Schadensersatz. Die Höhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des entsprechenden Mediums.

Spiele müssen vor der Ausleihe auf ihre Vollständigkeit überprüft werden. Sollten bei der Rückgabe Spielteile fehlen, müssen diese ersetzt werden, bzw. wird ein Pauschalbetrag von 5,-€ erhoben. Fehlende Beilagen wie Karten, bzw. CD-ROMs müssen ebenfalls ersetzt werden.

7. Ordnungsbestimmung / Ausschluss von der Benutzung

Den Angestellten der Stadtbücherei obliegt das Hausrecht.

Benutzer/innen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, werden von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen.

8. Öffnungszeiten

Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

9. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hattersheim am Main, 02.04.1998
gez. Der Bürgermeister